

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1961	Berlin, den 2. August 1961	Nr. 49
Tag	Inhalt	Seite
13. 7. 61	Beschluß zur Neuordnung der Ausbildung in den mittleren medizinischen Berufen und zur Bildung der medizinischen Schulen	319
13.7. 61	Zweite Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen.....	320
14.7. 61	Elfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen. — Ausbildung in den mittleren medizinischen Berufen —	320
13. 7. 61	Zweite Verordnung über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik	321
17. 7. 61	Anordnung über steuerliche Vergünstigungen für Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter	321
Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik		322

**Beschluß
zur Neuordnung der Ausbildung in den mittleren
medizinischen Berufen und zur Bildung der
medizinischen Schulen.**

Vom 13. Juli 1961

- Die Ausbildung in den mittleren medizinischen Berufen erfolgt nach den Grundsätzen der Berufsbildung an medizinischen Schulen. Der Minister für Gesundheitswesen wird beauftragt, alle damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Minister für Volksbildung zu treffen.
- Der Minister für Gesundheitswesen ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für Volksbildung und dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen die Bildung von medizinischen Schulen ab 1. September 1961 in Übereinstimmung mit dem Volkswirtschaftsplan an Einrichtungen im Bereich des staatlichen Gesundheitswesens und an medizinischen Einrichtungen im Bereich des Hochschulwesens zu veranlassen. Diese Schulen sind in der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen den Betriebsberufsschulen gleichzusetzen, soweit nicht für medizinische Schulen besondere Anordnungen erlassen werden.
Die medizinischen Schulen sind mit Wirkung vom 1. Januar 1962 als Einrichtung der Berufsbildung in den Volkswirtschaftsplan und in den Haushaltsplan der Gesundheitseinrichtung, bei der sie gebildet werden, einzubeziehen.

- Der Minister für Gesundheitswesen und der Minister für Volksbildung werden beauftragt, in Übereinstimmung mit den zuständigen örtlichen Organen zu vereinbaren, zu welchem Zeitpunkt und unter welchen Bedingungen kommunale Berufsschulen, in denen überwiegend der theoretische Teil der Berufsbildung für das Gesundheitswesen erfolgt, als medizinische Schulen an eine Gesundheitseinrichtung übernommen werden können.
Fachklassen des Gesundheitswesens an kommunalen Berufsschulen sind schrittweise je nach Möglichkeit der Kapazitätserweiterung an medizinischen Schulen zu übernehmen.
Die Übernahme ist so rechtzeitig vorzubereiten, daß eine Berücksichtigung im Volkswirtschaftsplan bzw. im Staatshaushaltsplan erfolgen kann. Dabei ist im Prinzip zu gewährleisten, daß bei diesen Übernahmen eine Erweiterung des Planes der medizinischen Schulen nur in dem Umfange erfolgen kann, in dem Umsetzungen aus dem Bereich Volksbildung möglich sind.
- Der Minister für Gesundheitswesen wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Minister für Volksbildung und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen für die Vergütung der Schüler in der Berufsbildung für die mittleren medizinischen Berufe eine Nachtragsvereinbarung entsprechend der für die 5 medizinischen Beispielschulen getroffenen Regelung abzuschließen.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit April—Mai—Juni 1961